

fragdenstaat.de

**Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW
Ihr Informationsersuchen vom 21.07.2021**

Sehr geehrte

ich nehme Bezug auf Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW) vom 21.07.2021.

Es ergeht folgender

B E S C H E I D

1. Auf Ihren Antrag vom 21.07.2021 gewähre ich Ihnen Zugang zu den Informationen, soweit sie hier verfügbar sind. Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

B E G R Ü N D U N G

Mit E-Mail vom 21.07.2021 beantragten Sie Informationen zu Untersuchungen der medizinischen Notwendigkeit einer Liposuktion bei Lipödem durch das Gesundheitsamt der Bundesstadt Bonn. Dazu formulierten Sie einige detaillierte Fragen, die unter anderem darauf gerichtet waren, wie viele Untersuchungen im Auftrag von Beihilfestellen oder zum Zweck der steuerlichen Absetzbarkeit erfolgten, zur vorherigen Behandlung, zum Stadium / Typ des Lipödems und zu welchem Ergebnis die einzelnen Untersuchungen jeweils führten. Sie fragten außerdem nach erfolgten Beanstandungen und der allgemeinen Organisation der Untersuchungen.

Bürgertelefon: 0228 - 770
Internet: www.bonn.de

Öffnungszeiten
Mo, Di, Do, Fr: 8.00 - 12.00 Uhr
Do: 14.00 - 16.30 Uhr
Mittwoch geschlossen
Weitere Termine nach
Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel

Friedensplatz, Stadthaus,
Bertha-von-Suttner-Platz

Sparkasse KölnBonn
IBAN:
DE79 3705 0198 0000 0113 12
BIC:
COLSDE33
Volksbank Köln Bonn eG
IBAN:
DE95 3806 0186 2003 7530 10
BIC:
GENODE1BRS

Seite 2

Gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW haben Sie nach Maßgabe des Gesetzes grundsätzlich Anspruch auf Zugang zu den bei der Bundesstadt Bonn vorhandenen amtlichen Informationen. Es bestehen keine spezielleren Anspruchsgrundlagen, die nach der Subsidiaritätsklausel des § 4 Abs. 2 IFG NRW dem hier verfolgten Anspruch vorgehen.

Auf Ihre Fragen kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Punkt I. 1) und 2), jeweils die letzten fünf Fragen:

Es erfolgten keine Beanstandungen von Stellungnahmen, es wurden keine Dienstaufsichtsbeschwerden erhoben oder ähnliche Maßnahmen ergriffen.

Frage I. 3):

Es gab keine Fälle, in denen die medizinische Notwendigkeit einer Liposuktion sowohl für die Frage der Beihilfefähigkeit als auch zur Vorlage beim Finanzamt geprüft wurde.

Frage II.:

Die Untersuchungen finden im amtsärztlichen Dienst statt. Ärzte und Ärztinnen im öffentlichen Gesundheitswesen verfügen aufgrund ihres Aufgabenspektrums und ihrer universitären Ausbildung und Weiterbildungen über viele Kenntnisse mehrerer Fachgebiete. Die Stellung als Amtsarzt oder Amtsärztin erfordert eine mindestens zweijährige Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitswesen.

Die Untersuchungen werden von einer ärztlichen Personalbelegung entsprechend drei Vollzeiteinheiten durchgeführt. Diesem Kolleginnenpool gehören derzeit vier Ärztinnen an, die langjährig in der Abteilung tätig sind. Im Einzelnen handelt es sich um eine Fachärztin für Innere Medizin, zwei Fachärztinnen für Allgemeinmedizin und eine ärztliche Kollegin mit mehreren Weiterbildungsjahren in Dermatologie. Alle Fachärztinnen haben nach dem sechsjährigen Studium eine ebenfalls sechsjährige Facharztausbildung durchlaufen.

Die Leitung der Abteilung im Zeitraum 2016 bis 2021 hat neben dem Facharzttitel für Innere Medizin auch einen Facharzttitel für das öffentliche Gesundheitswesen.

Die Untersuchungen werden abhängig von der individuellen Arbeitsauslastung von jeder Ärztin aus diesem Kolleginnenpool durchgeführt.

In allen Fällen werden fachärztliche Stellungnahmen eingeholt, in der Regel von Fachärzten auf den Gebieten, die sich mit der Diagnostik und Behandlung von Lipödemen beschäftigen. Für die Stellungnahmen werden außerdem aktuelle Publikationen, Studien, etc. genutzt.

Frage IV.:

Es gibt zum Umgang mit Untersuchungen zur medizinischen Notwendigkeit der Liposuktion bei Lipödem keine internen Leitlinien, Anweisungen oder Vergleichbares. Jeder Fall wird gesondert betrachtet und auf Grundlage der neuesten Erkenntnisse der Wissenschaft beantwortet. Dies beinhaltet beispielsweise eine intensive Recherche von wissenschaftlichen Richtlinien.

Seite 3

Punkt I. und I. 1) und 2), die ersten sechs (1)), bzw. fünf (2)) Fragen:

Indem Sie außerdem bestimmte Zahlen zu den durchgeführten Untersuchungen wissen möchten, verlangen Sie einen Teilausschnitt aus einer weitaus größeren Datenmenge zu erhalten.

In entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG NRW wird der Zugang zu diesen Informationen verweigert, da die Beschaffung und das Herausfiltern der gewünschten Informationen mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wären. Die Informationen können nicht etwa durch einfaches Durchzählen gewonnen werden.

Das Archiv des Gesundheitsamtes umfasst ca. 100.000 Akten. Die Akten sind nach Geburtstag und Geburtsmonat des Patienten abgelegt, innerhalb dieser Ordnung sind die Akten nach Jahren und sodann (bestmöglich) nach Namen sortiert.

Die Untersuchungstermine im amtsärztlichen Dienst wurden bis 2020 nicht digital erfasst.

Zunächst müssten daher die handschriftlichen Terminkalender der Jahre 2016 bis 2020 gesichtet werden und die elektronischen Kalender ab 2020 ausgewertet werden. Das Durchsehen der Kalender und das Herausschreiben aller Beihilfe- oder Finanzamtpatienten und -patientinnen würde bereits einige Tage in Anspruch nehmen. Aus den Terminkalendern geht jedoch nur hervor, ob ein Termin für eine*n Beihilfepatient*in, bzw. Finanzamtpatient*in vereinbart wurde. Mehr Informationen als Name, Vorname, Geburtsdatum und Beihilfe, bzw. Finanzamt enthält der Kalender nicht. Dadurch würde sich die Anzahl der potenziell herauszusuchenden Akten mit der Grundinformation „Beihilfepatient“ oder „Finanzamtpatient“ zunächst auf über tausend Akten belaufen.

Im Anschluss daran müssten in dem Archiv die einzelnen Akten aufgefunden werden. Bei dem Aufwand für das Heraussuchen der einzelnen Akten ist zu berücksichtigen, dass die Akten aufgrund der räumlichen Enge des Archivs extrem eng in Regale eingehängt sind. Sodann müsste jede dieser Akten darauf hin überprüft werden, ob eine Untersuchung wegen Liposuktion erfolgte. Dabei reicht nicht nur ein Blick auf die erste Seite der Akte aus, da Akten nicht selten mehrere verschiedene Untersuchungen enthalten.

Zuletzt müssten diejenigen Akten, die eine Untersuchung wegen Liposuktion enthalten, von einer Ärztin weiter ausgewertet werden, um die detaillierten Fragen unter I. für jeden Fall individuell beantworten zu können.

Der Aufwand soll anhand nachstehender Beispielrechnung verdeutlicht werden.

Es werden folgende Zeitaufwände zugrunde gelegt:

- Sichtung der Kalender und Herausschreiben der Daten: 5 Tage
- Auffinden der Akten (pro Akte): 8 - 10 Minuten
- Kontrolle nach Art der Untersuchung (pro Akte): mind. 6 Minuten
- ärztliche Auswertung der Akten (pro Akte): mind. 15 Minuten

Seite 4

Geht man beispielhaft davon aus, dass 1.000 Termine mit der Grundinformation „Beihilfe“ oder „Finanzamt“ vereinbart wurden und davon 50 Termine eine Untersuchung wegen Liposuktion zum Gegenstand hatten, ergibt sich folgende Rechnung:

Für das Auffinden der Akten, die Kontrolle nach Art der Untersuchung und die ärztliche Auswertung der einschlägigen Fälle ergibt sich ein Zeitaufwand von mindestens 14.750 bis 16.750 Minuten, ausgehend von einem 7,8-Stunden-Arbeitstag also ein Aufwand von 31 bis 35,8 Arbeitstagen.

$$1000 * (8 - 10 \text{ Minuten}) + 1000 * 6 \text{ Minuten} + 50 * 15 \text{ Minuten} \\ = 14.750 - 16.750 \text{ Minuten}$$

$$(14.750 - 16.750 \text{ Minuten}) : 60 \text{ Minuten} : 7,8 \text{ Stunden} = 31 - 35,8 \text{ Arbeitstage}$$

Unter Hinzurechnung der 5 Arbeitstage für das zuvor erforderliche Sichten der Kalender und Herausschreiben der Daten ergibt sich mithin im Mittel ein Aufwand von rund 38 Arbeitstagen.

Dieser Aufwand fällt so aus dem Rahmen, dass er auch mit der zumutbaren Ausstattung an Personal und Sachmitteln und unter Ausschöpfung der organisatorischen und rechtlichen Möglichkeiten nicht zu bewältigen ist. Bereits aufgrund der Corona-Pandemie stehen für die Kernaufgaben des Gesundheitsamtes nur begrenzte Kapazitäten zur Verfügung. Es müssen zurzeit von verschiedenen Ämtern der Bundesstadt Mitarbeitende zur Unterstützung an das Gesundheitsamt abgestellt werden. Zur Bewältigung Ihres Informationsgesuchs müssten sowohl die Aufgaben im Zuge der Bewältigung der Pandemie wie auch die eigentlichen Kernaufgaben des amtsärztlichen Dienstes nicht nur vorübergehend zurückgestellt werden.

Es wäre auch nicht möglich, Ihnen aufgrund dieses außergewöhnlichen Aufwandes sozusagen als „Minus“ zu Ihrem Antrag Zugang zu den Akten so wie sie hier vorliegen zu gewähren. Da die Akten eine Vielzahl von personenbezogenen Daten enthalten, dürften sie Ihnen nur auszugsweise zugänglich gemacht werden. Da das Herausfiltern der von Ihnen gewünschten Zahlen aufgrund des vorstehend beschriebenen Aufwandes nicht machbar ist, wäre es gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG NRW erforderlich, die Einwilligung der betroffenen Personen auf Offenbarung ihrer personenbezogenen Daten einzuholen. Doch bereits die Ermittlung, von welchen Personen eine entsprechende Einwilligung einzuholen wäre, würde - losgelöst von der Frage der Zulässigkeit einer Offenbarung von Gesundheitsdaten - basierend auf der obenstehenden Rechnung einen Aufwand von rund 30 Arbeitstagen bedeuten. Hinzu käme der weitere Aufwand für die Einholung der Einwilligungen und weitere Bearbeitung der Rückmeldungen.

Im Hinblick auf Punkt I. und die ersten sechs Fragen unter I. 1) und die ersten fünf Fragen unter I. 2) ist Ihr Antrag daher abzulehnen.

Seite 5

Sollten Sie weitere Nachfragen haben, stehe ich gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden.

An dieser Stelle weise ich zudem darauf hin, dass Sie sich gem. § 13 Abs. 2 IFG NRW an den Landesbeauftragten für Datenschutz wenden können, um auf diese Weise eine unverzügliche Nachprüfung der Ablehnungsentscheidung zu erreichen. Bitte beachten Sie, dass dadurch die Klagefrist nicht ausgesetzt wird.

Sie haben außerdem die Möglichkeit, die Ombudsstelle der Bundesstadt Bonn als unabhängige Schlichtungsstelle anzurufen. Bitte beachten Sie, dass durch die Kontaktaufnahme mit der Ombudsstelle die Klagefrist nicht ausgesetzt wird. Weitere Informationen erhalten Sie unter 0228 – 77 44 33 oder auf www.bonn.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

